



## Satzung des Vereins

### **§1 Zweck und Name**

Die Kultur- und Werbegilde Altkötzschenbroda ist ein Verein zur Förderung und Entwicklung von Kultur und Gewerbe in Altkötzschenbroda, insbesondere durch gemeinschaftliche Werbemaßnahmen und Interessenvertretung sowie durch Informationsaustausch seiner Mitglieder.

### **§2 Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein hat seinen Sitz in Altkötzschenbroda 19, 01445 Radebeul. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Mitgliedschaft**

01 Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen, aber auch Gesamthandsgesellschaften, Vereine und Institutionen werden, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zwecken des Vereins verpflichten. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

02 Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder

ordentliche Mitglieder unterwerfen sich § 1 der Satzung. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht

- Fördermitglieder

stehen dem Ziel der Satzung § 1 und Altkötzschenbroda nahe und unterstützen den Verein maßgeblich. Sie wollen keine ordentliche Mitgliedschaft erwerben.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

- Ehrenmitglieder

sind solche Mitglieder die sich um das Ziel der Satzung nach § 1 besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Von ordentlichen Mitgliedern sind jährlich Beiträge zu entrichten. Die Beitragshöhe ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Beitrag ist bis Ende April des laufenden Geschäftsjahres fällig. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit ihrem Tod, schriftlicher Austrittserklärung zum Ende des Jahres oder Ausschließung des Mitglieds bzw. bei Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbliebenen Mitgliedern fortgesetzt. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, dessen Einrichtung zu nutzen und insbesondere Logo und Geschäftspapier des Vereins zu verwenden.

Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft, so endet diese zum Ende des laufenden Jahres. Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Jahr zu zahlen. Sie werden nicht zurückerstattet. Eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich.

#### **§4 Vorstand**

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, zwei weitere Stellvertreter und einen Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes.

Die Überwachung der Kassengeschäfte obliegt einem Kassenprüfer, der im auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Quartal der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen hat, aus welchem das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung entnommen werden kann. Vorstand und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Aufträge des Vereins werden von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gezeichnet.

Der Vorstand arbeitet nach der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Das Radebeuler Bildungs- und Kulturamt fungiert als Kooperationspartner der Kultur- und Werbegilde Altkötzschenbroda. Der Kooperationsumfang wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Sinngemäß wird in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Vereinserklärungen die Bestimmung aufgenommen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen haften. Die handelnden Vorstandsmitglieder schließen ihre persönliche Haftung durch Vereinbarung mit dem Geschäftspartner aus.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, wobei die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis genau festzuhalten sind. Die Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder öffentlich.

### **§5 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils bis Ende des II. Quartales eines Geschäftsjahres statt.

Die Mitglieder werden schriftlich oder per Mail, mit Angabe der Tagungsordnungspunkte, 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingeladen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluß eines Mitglieds, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Geschäftsordnung und die Auflösung des Vereins, hierfür ist eine 3/4-Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll von einem zu wählenden Schriftführer zu führen, wobei die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis genau festzuhalten sind.

### **§6 Auflösung**

Die Auseinandersetzung findet nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins statt.

Radebeul am 28.10.2010